



## Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung, einschließlich Saatgut

Gesetzliche Grundlage ist die Anbaumaterialverordnung (AGOZV) vom 21. November 2018 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1964), die zuletzt durch Artikel 5 Bundesgesetzblatt 2023 Nummer 277 der Verordnung zur Neuregelung pflanzengesundheitsrechtlicher Vorschriften geändert worden ist.

### Anwendungsbereich (Paragraf 1 AGOZV)

- Die Anbaumaterialverordnung regelt die Mindestanforderungen für Anbaumaterial von Gemüsearten (außer Saatgut) gemäß Anlage 1 der AGOZV,
- Obstarten zur Fruchterzeugung (einschließlich Saatgut) gemäß Anlage 1 der AGOZV und
- allen Zierpflanzenarten (einschließlich Saatgut), außer für forstliche und landwirtschaftliche Nutzung

und legt Gesundheits- und Qualitätskategorien fest mit:

- Mindestanforderungen für Standardmaterial von Zierpflanzen sowie Gemüse- und Obstarten (einschließlich CAC-Material von Obstarten) gemäß der Paragraphen 6, 6a und 6b und
- speziellen Anforderungen gemäß der Paragraphen 8 bis 12. Für Anbaumaterial wird gemäß der AGOZV auch die Freiheit von allgemeinen Schaderregern, die nicht als Unionsquarantäneschadorganismen gelten, verpflichtend.

Als Anbaumaterial gelten zum Beispiel

- im Obstbereich: Bäume und Sträucher zum Anpflanzen, Edelreiser, Unterlagen und Saatgut;
- im Gemüsebau: Jungpflanzen;
- bei den Zierpflanzen (Vermehrungsmaterial zur Vermehrung und Erzeugung von Zierpflanzen): Mutterpflanzen, Saatgut, Gewebekulturen, Stecklinge, Sämlinge, Jungpflanzen, Halbfertigware, Blumenzwiebeln und -knollen, Ableger, Abrisse, Ausläufer, Steckhölzer, Edelreiser, Unterlagen und Wurzelschnittlinge.

**Die Begriffsbestimmungen für den Anwendungsbereich der AGOZV sind in Paragraf 2 der Anbaumaterialverordnung aufgeführt.**

### **Registrierung in einem amtlichen Verzeichnis (Paragraf 3 AGOZV)**

Jeder Betrieb, der Anbaumaterial von den in der Anlage 1 der AGOZV genannten Pflanzenarten und –gattungen von Obst-, Gemüse und Zierpflanzen zu gewerblichen Zwecken

in Verkehr bringen  aus einem Nicht-EU-Land einführen (Drittland)

oder

im Fall von Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung als Verfügungsberechtigter, Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken behandeln, erhalten, erzeugen oder vermehren will,

muss auf Antrag in einem amtlichen Verzeichnis registriert werden und erhält eine Registriernummer. Die zuständige Behörde im Land Brandenburg ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Frankfurt (Oder), Referat P4 – Pflanzengesundheitskontrolle/Bioimportkontrolle

Nach Erhalt des Registrierungsbescheides ist der Betrieb berechtigt, bei Einhaltung der ihm im Registrierungsbescheid auferlegten Pflichten, sein Anbaumaterial mit der Kennzeichnung „EG-Qualität“ in den Verkehr zu bringen. Auch Betriebe, die bereits im Rahmen des Handels mit pflanzenpasspflichtiger Ware gemäß Pflanzenbeschauverordnung registriert wurden, müssen sich in das Verzeichnis eintragen lassen. Die Registrierung ist gebührenpflichtig gemäß dem Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 47/2014 für das Land Brandenburg Teil II – Verordnungen.

Die zuständige Behörde kann auch nachträglich weitere Angaben verlangen, soweit es zur Durchführung der AGOZV erforderlich ist. Der Antragsteller hat der zuständigen Behörde Änderungen der dem Antrag zugrundeliegenden Angaben unverzüglich mitzuteilen.

### **Von der Pflicht zur Registrierung ausgenommen (Paragraf 3 Absatz 5 AGOZV) ist, wer**

- für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmtes Anbaumaterial von Zierpflanzen (einschließlich Ziergehölze) sowie Obst- und Gemüsearten oder
- Zierpflanzen, die üblicherweise als Zimmerpflanzen verwendet werden,

in den Verkehr bringt.

### **Pflichten der registrierten Betriebe (Paragraf 4 AGOZV)**

#### **Wer nach Paragraf 3 Absatz 1 der AGOZV registriert ist,**

1. hat in seinem Betrieb erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Standardmaterial die Anforderungen nach Paragraf 6 der AGOZV und Vorstufen-, Basis- und

Zertifiziertes Material die Anforderungen der Paragraphen 8 bis 12 der AGOZV erfüllt und Partien während der Pflanzenerzeugung gesondert ermittelt werden können,

2. hat regelmäßig zu geeigneten Zeitpunkten und mit geeigneten Maßnahmen innerbetriebliche Kontrollen durchzuführen,
3. hat sicherzustellen, dass das Personal über die zur Durchführung der innerbetrieblichen Kontrollen erforderliche Kenntnisse verfügt

Die innerbetrieblichen Kontrollen erstrecken sich auf

- die Qualität des Anbaumaterials zu Beginn und während der Pflanzenerzeugung
- das Auftreten von Schadorganismen gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072
- im Fall von Zierpflanzen auf das Auftreten von geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen, die im Anhang der Richtlinie 93/49/EWG aufgeführt sind sowie Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen
- im Fall von Obstarten auf das Auftreten von geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen, die in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU benannt sind durch visuelle Kontrolle und falls erforderlich durch Probenahme und Untersuchung gemäß Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU sowie Schadorganismen, die den Gebrauchswert herabsetzen. Während der Kryokonservierung sind keine Kontrollen durchzuführen.
- Im Fall von Gemüsearten auf das von Auftreten geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen die in im Anhang der Richtlinie 93/61/EWG aufgeführt sind sowie Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen und
- auf die Echtheit und Reinheit von Art und Sorte des Anbaumaterials
- Um das Auftreten von Schadorganismen und sonstige negative Auswirkungen auf die Qualität des Anbaumaterials zu verhindern, sind die Verpackung des Anbaumaterials und das gelagerte Anbaumaterial in die innerbetrieblichen Kontrollen einzubeziehen.
- Falls es erforderlich ist, sind bei Befallsverdacht mit einem Schadorganismus im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrollen auch Proben zur Untersuchung in geeigneten Laboren zu ziehen
- In Gebieten, die gemäß den Anforderungen nach Artikel 10 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU von der zuständigen Behörde als befallsfrei für diesen geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismus eingestuft wurden, sind keine Kontrollen auf diesen geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismus erforderlich.

#### **Wer nach Paragraph 3 Absatz 1 registriert ist, hat**

- im Fall von Anbaumaterial von Zierpflanzen die Maßnahmen gemäß Anhang V Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 durchzuführen, die der Verhütung der dort aufgeführt geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen dienen

- im Fall von Anbaumaterial von Gemüse die Maßnahmen gemäß Anhang V Teil H der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 durchzuführen, die der Verhütung der dort aufgeführten geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen dienen

**Wer nach Paragraph 3 Absatz 1 Satz 1 registriert ist, hat der zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes anzuzeigen:**

- das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens eines in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführten Quarantäneschadorganismus
- das übermäßige nicht zu erwartende Auftreten oder den Befallsverdacht eines außergewöhnlichen Auftretens eines geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismus, der aufgeführt ist:
  - a. im Fall von Anbaumaterial von Obst in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98
  - b. im Fall von Anbaumaterial von Zierpflanzen in Anhang der Richtlinie 93/49/EWG
  - c. im Fall von Anbaumaterial von Gemüse in Anhang der Richtlinie 93/62/EWG

**Wer nach Paragraph 3 Absatz 1 registriert ist und Anbaumaterial von Obstarten zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringen will, hat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen im Fall**

1. von Sorten nach Paragraph 57a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und 6 des Saatgutverkehrsgesetzes beim Bundessortenamt einen Antrag auf amtliche Anerkennung der Sortenbeschreibung und Eintragung der Sorte in die Gesamtliste der Obstsorten nach Paragraph 57a Absatz 1 des Saatgutverkehrsgesetzes zu stellen,

2. von Sorten nach Paragraph 57a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Saatgutverkehrsgesetzes dem Bundessortenamt die Absicht des Inverkehrbringens anzuzeigen, sofern die betreffende Sorte nicht bereits in die Gesamtliste der Obstsorten eingetragen ist. Für die Antragstellung und die Anzeige sind Vordrucke des Bundessortenamtes zu verwenden.

(6) Wer nach Paragraph 3 Absatz 1 registriert ist, hat Aufzeichnungen zu führen über

1. Art und Stückzahl oder Gewicht des im Betrieb erzeugten Anbaumaterials,
2. Art und Stückzahl oder Gewicht sowie Empfangsdatum, Lieferant und Erzeuger des erworbenen Anbaumaterials,
3. Art und Stückzahl oder Gewicht sowie Datum des Inverkehrbringens des Anbaumaterials,
4. die Zusammensetzung einer Sendung, die zur unmittelbaren Abgabe bestimmt ist, soweit sie unmittelbar aus Anbaumaterial mit Herkunft aus verschiedenen Betrieben zusammengestellt worden ist,

5. die Referenznummer der Saatgutpartie bei unmittelbar aus Samen erwachsenem Anbaumaterial von Gemüse, das in Verkehr gebracht wird, sofern die Referenznummer nicht auf dem Warenbegleitpapier nach Paragraf 13 Absatz 1 Nummer 7 angegeben wird,
6. bei Obstarten die Quelle, von der das Anbaumaterial abstammt,
7. das Auftreten von Schadorganismen,
8. durchgeführte Bekämpfungsmaßnahmen,
9. sonstige chemische Maßnahmen und
10. die Ergebnisse der Kontrollen nach Absatz 2.

Die Aufzeichnungen können auch durch andere zuverlässig nachprüfbar systematische Aufzeichnungen im Rahmen der betrieblichen Buchführung vorgenommen werden. Im Fall der Erzeugung und Vermehrung von Anbaumaterial von Obstarten hat er zusätzlich der zuständigen Behörde auf Verlangen Angaben zum Anbauort und -umfang, zum Anbauzeitplan, zu Vermehrungsvorgängen sowie zu Verpackungs-, Lagerungs- und Transportvorgängen vorzulegen.

(7) Die Aufzeichnungen nach Absatz 6 Satz 1 sind mindestens ein Jahr, im Fall von Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung so lange aufzubewahren, wie sich das entsprechende Material im Betrieb des Verfügungsberechtigten befindet, sowie mindestens drei Jahre lang, nachdem es in Verkehr gebracht oder beseitigt worden ist. Die Frist beginnt mit Beginn des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem das Material im Betrieb vorhanden war oder es in den Verkehr gebracht oder beseitigt worden ist.

(8) Die Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 7 bis 10 gelten auch für nicht registrierte Betriebe, die Anbaumaterial von Zierpflanzenarten, das für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmt ist, erzeugen und in den Verkehr bringen. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Genügt Anbaumaterial den Anforderungen der jeweiligen Kategorie nicht mehr, hat der Verfügungsberechtigte dieses aus der Nähe anderen Anbaumaterials derselben Kategorie zu entfernen oder geeignete Maßnahmen nach Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU zu ergreifen, damit das Anbaumaterial den Anforderungen wieder genügt. Entferntes Material darf weiterhin verwendet werden, wenn es den Anforderungen einer anderen Kategorie dieser Verordnung entspricht.

### **Anforderungen an Standardmaterial von Obstpflanzen (Paragraf 6 AGOZV)**

(1) Standardmaterial von Obstpflanzen muss

1. aus Beständen stammen, die mindestens die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen, und
2. die Anforderungen der Absätze 5 und 6 erfüllen.

(2) Bestände, die der Erzeugung von Standardmaterial von Obstpflanzen dienen, müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Aufwuchs ist zumindest dem Augenschein nach praktisch frei von

a) den in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU aufgeführten Schadorganismen im Fall der dort jeweils aufgeführten Obstarten, soweit in Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU nichts Anderes vorgesehen ist, und

b) Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Materials herabsetzen.

2. Bestände zur Erzeugung von Standardmaterial dürfen keine deutlich sichtbaren sonstigen Mängel aufweisen, die den Gebrauchswert des daraus gewonnenen Anbaumaterials herabsetzen.

3. Bestände zur Erzeugung von Standardmaterial erfüllen die Anforderungen an die

Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet sowie die Anforderungen an die Beprobung und Untersuchung gemäß Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU.

4. Bei der Ernte oder bei der Entnahme aus Beständen ist Standardmaterial, das der Erzeugung von Pflanzen zu gewerblichen Zwecken dient, teilweise von anderem Anbaumaterial getrennt zu halten.

(3) Liegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein der Schadorganismen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a vor, hat der Verfügungsberechtigte das Material durch Beprobung und Untersuchung zu überprüfen, soweit in Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU nichts Anderes vorgesehen ist.

(4) Bei Befall mit Schadorganismen nach Absatz 2 Nummer 1 oder wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 und 4 nicht erfüllt sind, ist der Aufwuchs in geeigneter Weise zu behandeln oder zu entfernen.

(5) Standardmaterial von Obstpflanzen muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. Es muss dem Augenschein nach

a) frei sein von Anzeichen oder Symptomen der RNQPs, die in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, und

b) praktisch frei sein von Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen.

2. Es muss die in Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU aufgeführten Anforderungen an die Beprobung und Untersuchung, die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet für CAC-Material erfüllen.

3. Art und Sorte oder die Pflanzengruppe müssen eine hinreichende Echtheit und Reinheit aufweisen.

4. Es muss

a) einer Sorte nach Paragraph 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa bis ee und gg des Saatgutverkehrsgesetzes zugehören oder

b) einer Unterlage nach Paragraf 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Saatgutverkehrsgesetzes zugehören.

5. Es genügt den Anforderungen in Bezug auf Schadorganismen, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten und den nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.

### **Anforderungen an Anbaumaterial von Obstarten bestimmter Sorten (Paragraf 7 AGOZV)**

(1) Anbaumaterial von Obst darf im Fall von Amateursorten im Sinne des Paragrafen 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee des Saatgutverkehrsgesetzes nur als Standardmaterial zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden.

(2) Anbaumaterial von Obst darf im Fall von Sorten, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt sind, nicht mit Bezugnahme auf eine der Kategorien von Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden. Es muss den Anforderungen nach Paragraf 6 Absatz 2 bis 4, 5 Nummer 1 bis 3, 5 und Absatz 6 dieser Verordnung sowie der dem Bundessortenamt vorgelegten Beschreibung nach Paragraf 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff des Saatgutverkehrsgesetzes entsprechen.

## **Unterabschnitt 2**

### **Anforderungen an anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten**

#### **Allgemeine Anforderungen an anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten**

#### **(Paragraf 8 AGOZV)**

(1) Anerkanntes Anbaumaterial mit Ausnahme von sonstigen Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, muss

1. einer der in Paragraf 14b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Saatgutverkehrsgesetzes genannten Sorten zugehören, oder

2. eine Merkmalsausprägung aufweisen, die der amtlichen oder amtlich anerkannten Sortenbeschreibung entspricht.

Bei Vorstufenmaterial kann die zuständige Behörde zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 2 vom Antragsteller verlangen, eine von der Mutterpflanze des anzuerkennenden Anbaumaterials gewonnene fruchttragende Pflanze anzubauen.

(2) Wird in den Fällen des Paragraf 14b Absatz 1 Satz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes die Anerkennung des dort genannten Anbaumaterials einer Sorte als Vorstufenmaterial, Basismaterial oder Zertifiziertes Material beantragt, muss der Antragsteller der zuständigen Behörde

1. eine Beschreibung der Sorte, die mindestens die Angaben des im laufenden Verfahren der Sortenzulassung oder der Sortenschutzerteilung vorzulegenden Technischen Fragebogens beinhaltet, sowie

2. eine die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte bestätigende Bescheinigung der für die Sortenzulassung oder die Sortenschutzerteilung zuständigen Stelle vorlegen. Satz 1 gilt nicht für sonstige Unterlagen, die keiner Sorte zugehören.

(3) Eine Mutterpflanze oder sonstiges anerkanntes Anbaumaterial muss

1. dem Augenschein nach frei sein von den RNQPs, die in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, soweit in Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU nichts Anderes vorgesehen ist,

2. die Anforderungen an die Produktionsfläche, den Ort der Erzeugung oder das Gebiet sowie die Anforderungen hinsichtlich Beprobung und Untersuchung gemäß Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU erfüllen und

3. den Anforderungen in Bezug auf Schadorganismen genügen, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten und in den nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.

(4) Mutterpflanzen sowie sonstiges anerkanntes Anbaumaterial sind auf Flächen oder Substraten anzubauen, die frei sind von RNQPs gemäß Anhang III der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU, falls diese Schadorganismen Viren enthalten, die die betreffende Gattung oder Art schädigen. Die Freiheit des Bodens von solchen Schadorganismen ist durch Beprobung und Untersuchung festzustellen. Beprobung und Untersuchung sind durchzuführen, bevor das betreffende Anbaumaterial angepflanzt wird, und während des Wachstums zu wiederholen, wenn der Verdacht des Auftretens eines Schadorganismus besteht.

(5) Eine Pflicht zur Beprobung und Untersuchung nach Absatz 4 Satz 2 besteht nicht,

1. wenn auf dem Boden mindestens fünf Jahre lang keine Pflanze angebaut worden ist, die als Wirt für die in Anhang III der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs dient, und wenn kein Zweifel daran besteht, dass die Fläche frei ist von den betreffenden Schadorganismen,

2. wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer amtlichen Prüfung zu dem Schluss gelangt ist, dass der Boden frei ist von den virusenthaltenden RNQPs, die die betreffende Gattung oder Art schädigen und in Anhang III der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, oder

3. im Fall der Erzeugung von Zertifizierten Pflanzen von Obstarten, die zum Anbau bestimmt sind, soweit nicht anders angegeben.

Die Frist von fünf Jahren nach Satz 1 Nummer 1 beginnt mit Beginn des Jahres, das fünf Jahre vor dem Jahr des Anbaus liegt.

(6) Mutterpflanzen für anerkanntes Anbaumaterial dürfen nur über den Zeitraum verwendet werden, in dem ihre Sortenechtheit gewährleistet ist.



(7) Die Erneuerung und Multiplikation von Vorstufenmutterpflanzen sowie die Vermehrung des von diesen Mutterpflanzen gewonnenen Vorstufenmaterials ist gemäß geeigneter Protokolle der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) oder anderer geeigneter, international anerkannter Protokolle oder, falls solche Protokolle nicht vorhanden sind, gemäß den von der zuständigen Behörde akzeptierten und dokumentierten Verfahrensabläufen der Vermehrung durchzuführen. Diese können auch die Mikrovermehrung betreffen. Die Protokolle oder Verfahrensabläufe müssen an den betreffenden Gattungen oder Arten über einen Zeitraum getestet worden sein, der von der zuständigen Behörde für geeignet erachtet wird. Ein Zeitraum gilt in der Regel als geeignet, wenn der Phänotyp der Pflanzen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der Sortenbeschreibung auf der Grundlage einer Beobachtung der Früchte oder der vegetativen Entwicklung von Unterlagen nachgewiesen werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Multiplikation und Mikrovermehrung von Basismaterial entsprechend.

(8) Anerkanntes Anbaumaterial muss frei von Mängeln sein, insbesondere Verletzungen, Verfärbungen, Narbengewebe oder Trockenschäden, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials beeinträchtigen.

(9) Bei der Ernte oder bei der Entnahme aus Beständen ist Anbaumaterial partieweise von Anbaumaterial einer anderen Kategorie getrennt zu halten.

(10) Mutterpflanzen sowie sonstiges Anbaumaterial können durch Kryokonservierung erhalten werden.

### **Besondere Anforderungen an die Anerkennung von Vorstufenmaterial (Paragraf 9 AGOZV)**

(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde die Verwendung von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial mit Ausnahme von sonstigen Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, genehmigen, wenn die Anforderungen des Paragraf 8 erfüllt sind und sie

1. von Kandidatenmutterpflanzen stammen, die

a) frei sind von den in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten Schadorganismen und

b) insektensicher sowie physisch getrennt von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial in Einrichtungen gehalten werden, die für die betreffenden Gattungen oder Arten bestimmt sind und einen Befall durch luftbürtige Vektoren sowie andere mögliche Quellen während des gesamten Erzeugungsprozesses verhindern, bis alle Untersuchungen auf Einhaltung der Gesundheitsanforderungen gemäß Paragraf 8 Absatz 3 abgeschlossen sind,

oder

2. in Einrichtungen gehalten werden, die für die betreffenden Gattungen oder Arten bestimmt sowie insektensicher sind und einen Befall durch luftbürtige Vektoren sowie andere mögliche Quellen während des gesamten Erzeugungsprozesses verhindern,

3. ohne Kontakt zur Bodenoberfläche in Töpfen mit Kultursubstraten ohne Erde oder sterilisierten Kultursubstraten angebaut oder erzeugt werden,

4. so gehalten werden, dass ihre jeweilige Identifikation während des gesamten Erzeugungsprozesses gewährleistet ist und

5. mit Etiketten gekennzeichnet werden, um ihre Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 können bei bestimmten Gattungen oder Arten Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie Vorstufenmaterial unter nicht insektensicheren Bedingungen auf dem Feld erzeugt werden, wenn das Material die Anforderungen von Absatz 1 Nummer 4 und 5 erfüllt und die Ausnahme durch einen Rechtsakt der Europäischen Kommission für die Haltung von Vorstufenmaterial unter nicht insektensicheren Bedingungen im Freiland nach Artikel 8 Absatz 4 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die in deren Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten von Obstpflanzen, der spezifischen Anforderungen an die Versorger und ausführlicher Bestimmungen für die amtliche Prüfung in der jeweils geltenden Fassung erlaubt wurde und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den jeweiligen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht auch die Änderungen sowie die Aufhebung des jeweiligen Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Vorstufenmaterial, mit Ausnahme von Mutterpflanzen und sonstigen Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, anerkennen, wenn die Anforderungen des § 8 erfüllt sind und das Material

1. von einer gemäß Absatz 1 genehmigten, erneuerten oder multiplizierten Vorstufenmutterpflanze vermehrt wird

und

2. den Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und Absatz 2 Satz 1 und 2 entspricht.

### **Besondere Anforderungen an die Anerkennung von Basismaterial**

#### **(Paragraf 10 AGOZV)**

(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Anbaumaterial, mit der Ausnahme von Mutterpflanzen und sonstigen Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, als Basismaterial anerkennen,

1. wenn das Anbaumaterial den Anforderungen von Paragraf 8 entspricht

und

2. von einer Mutterpflanze für Basismaterial stammt, die entweder

a) direkt aus Vorstufenmaterial oder

b) durch Multiplikation einer Basismutterpflanze erzeugt worden ist.

Sind mehrere Generationen von Mutterpflanzen für Basismaterial zugelassen, dürfen alle Generationen mit Ausnahme der ersten aus jeder beliebigen vorherigen Generation hervorgehen. Dabei darf die maximal zulässige Anzahl der Generationen gemäß Anlage 3 und die maximal

zulässige Lebensdauer von Mutterpflanzen der Arten Ribes und Rubus gemäß Anlage 3 nicht überschritten werden. Das Anbaumaterial unterschiedlicher Generationen ist getrennt zu halten.

(2) Die Bestände von Basismaterial müssen zu anderen Obstbeständen einen ausreichenden Abstand aufweisen, der zur Verhinderung des Befalls mit Viren, Viruskrankheiten oder virusähnlichen Schadorganismen über Pollen, Vektoren oder Wurzelverwachsungen erforderlich ist. Die zuständige Behörde bestimmt den ausreichenden Abstand und berücksichtigt dabei regionale Gegebenheiten, Art, Gattung und Typ des Anbaumaterials, das Auftreten von Schadorganismen im betreffenden Gebiet und das sich daraus ergebende Risiko.

### **Besondere Anforderungen an die Anerkennung von Zertifiziertem Material (Paragraf 11 AGOZV)**

(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Anbaumaterial, mit Ausnahme von Mutterpflanzen und sonstigen Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, als Zertifiziertes Material anerkennen, wenn es den Anforderungen nach Paragraf 8 entspricht und es von einer Mutterpflanze für Zertifiziertes Material gewonnen worden ist, die entweder aus Vorstufenmaterial oder aus Basismaterial erzeugt worden ist.

(2) Die Bestände von Mutterpflanzen von Zertifiziertem Material müssen zu anderen Obstbeständen einen ausreichenden Abstand aufweisen, der zur Verhinderung des Befalls mit Viren, Viruskrankheiten oder virusähnlichen Schadorganismen über Pollen, Vektoren oder Wurzelverwachsungen erforderlich ist. Die zuständige Behörde bestimmt den ausreichenden Abstand und berücksichtigt dabei regionale Gegebenheiten, Art, Gattung und Typ des Anbaumaterials, das Auftreten von Schadorganismen im betreffenden Gebiet und das sich daraus ergebende Risiko.

### **Besondere Anforderungen an die Anerkennung von Unterlagen, die keiner Sorte zugehören (Paragraf 12 AGOZV)**

(1) Unterlagen, die keiner Sorte zugehören und somit nicht den Anforderungen des Paragraf 14b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Saatgutverkehrsgesetzes entsprechen, müssen art- und typenecht sein. Auf Antrag kann die zuständige Behörde Anbaumaterial als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial genehmigen, wenn es die Anforderungen des Satzes 1, des Paragraf 8 Absatz 3 bis 9 sowie des Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 erfüllt. Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch Vorstufenmaterial anerkennen, wenn es den Anforderungen nach Satz 1, Paragraf 8 Absatz 3 bis 9 sowie Paragraf 9 Absatz 3 entspricht und im Fall von generativer Vermehrung Pollenspenderbäume verwendet wird, die direkt durch vegetative Vermehrung von Mutterpflanzen vermehrt worden sind.

(2) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Anbaumaterial als Basismaterial anerkennen, wenn es die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1, Paragraf 8 Absatz 3 bis 9 und Paragraf 10 Absatz 1 Nummer

2 und Absatz 2 erfüllt und so gehalten wird, dass die jeweilige Identifikation des Anbaumaterials während des gesamten Erzeugungsprozesses gewährleistet ist.

(3) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Anbaumaterial als Zertifiziertes Material anerkennen, wenn es die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Paragraph 8 Absatz 3 bis 9 erfüllt und so gehalten wird, dass die jeweilige Identifikation des Anbaumaterials während des gesamten Erzeugungsprozesses gewährleistet ist.

### **Unterabschnitt 3**

#### **Kennzeichnung, Verschließung, Verpackung und Kontrolle**

##### **Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung bei**

##### **Anbaumaterial von Obstarten**

##### **(Paragraf 14 AGOZV)**

(1) Anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten darf zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit einem amtlichen Etikett gekennzeichnet ist, das folgende Angaben enthält:

1. Bezeichnung „EU-Rechtsvorschriften und -Normen“;
2. Angabe „DE“;
3. Registriernummer des Versorgers;
4. Kennzeichen der zuständigen Behörde;
5. Bezugsnummer der Packung, des Behältnisses oder des Bündels, laufende Nummer, Wochenummer oder Chargennummer;
6. Art (botanische Bezeichnung);
7. Kategorie, bei Basismaterial auch die Generation;
8. Sortenbezeichnung und gegebenenfalls Bezeichnung des Klons; bei Unterlagen die keiner Sorte zugehören, die botanische Bezeichnung der Art oder der interspezifischen Hybride; bei veredelten Obstpflanzen die Bezeichnung für die Unterlage und für das Edelreis; bei Sorten, bei denen die Sortenzulassung oder die Erteilung des Sortenschutzes beantragt ist, die vorläufige Sortenbezeichnung und die Angabe „Sorte im laufenden Verfahren der Sortenzulassung“ oder die Angabe „Sorte im laufenden Verfahren der Sortenschutzerteilung“;
9. bei Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung die Angabe „Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung“;
10. Stückzahl des Anbaumaterials;
11. Erzeugungsland und dessen Code, falls abweichend von Nummer 2;
12. Jahr der Ausstellung des Etiketts;

13. Jahr der Ausstellung des Originaletiketts, falls das Originaletikett ersetzt worden ist.

Das Etikett muss deutlich sichtbar, gut lesbar und unverwischbar bedruckt sein. Zur Kennzeichnung der Kategorie des anerkannten Anbaumaterials muss das Etikett die folgende Farbe haben:

1. bei Vorstufenmaterial weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden violetten Diagonalstreifen,
2. bei Basismaterial weiß,
3. bei Zertifiziertem Material blau.

(2) Das Etikett wird auf Antrag durch die zuständige Behörde ausgestellt, soweit aufgrund von Kontrollen der zuständigen Behörde gemäß Paragraf 15 festgestellt wurde, dass das Anbaumaterial den Anforderungen an die Anerkennung für Vorstufenmaterial gemäß Paragraf 9, für Basismaterial gemäß Paragraf 10, für Zertifiziertes Material gemäß Paragraf 11 oder für Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, gemäß Paragraf 12 entspricht.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die zuständige Behörde einem Betrieb, der nach Paragraf 3 Absatz 1 registriert worden ist, auf Antrag das Ausstellen des Etikettes genehmigen, wenn die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Soweit dies zur Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlich ist, kann die Genehmigung, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden. Sie kann befristet erteilt werden, soweit dies nach den Umständen, insbesondere hinsichtlich des Anbauverfahrens der Pflanzen oder der Gefahr des Befalls von Schadorganismen, erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist.

(4) Anerkanntes Anbaumaterial von Obstpflanzenarten darf im Fall von Partien von mehr als einem Stück nur in ausreichend homogenen Partien und in verschlossenen Packungen, Behältnissen oder Bündeln zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden. Die Packungen, Behältnisse oder Bündel von Anbaumaterial sind von demjenigen, der sie gekennzeichnet hat, zu schließen und mit einer Verschlusssicherung zu versehen. Wird das Etikett so angebracht, dass es beim Öffnen der Packungen, Behältnisse oder Bündel nicht ohne Beeinträchtigung entfernt werden kann, ist es eine zulässige Verschlusssicherung im Sinne dieser Verordnung.

Bei Bündeln ist als Verschlusssicherung auch eine geeignete Verschnürung zulässig, wenn die Pflanzen oder Pflanzenteile nur durch eine Beschädigung der Verschnürung getrennt werden können. Die verschlossenen Packungen, Behältnisse oder Bündel müssen so beschaffen sein, dass jeder Zugriff auf den Inhalt oder das Etikett deutliche Spuren hinterlässt. Im Fall des Satzes 1 ist eine Kennzeichnung mit einem einzigen Etikett zulässig, welches an der Packung, dem Behältnis oder dem Bündel angebracht ist.

(5) Standardmaterial darf zu gewerblichen Zwecken nur mit einem vom Verfügungsberechtigten ausgestellten Dokument in den Verkehr gebracht werden, das die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 5 mit Ausnahme der Bezugsnummer, 6 bis 8 und 10 bis 12 genannten Angaben enthält. Das vom

Verfügungsberechtigten ausgestellte Dokument darf nicht mit dem Etikett für anerkanntes Anbaumaterial nach Absatz 1 verwechselbar sein. Es muss gut lesbar sowie unverwischbar bedruckt sein. Wird das Dokument als Etikett an Standardmaterial angebracht, muss es die Farbe gelb haben.

(6) Material, das zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt ist, darf zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn aus der Kennzeichnung hervorgeht, dass es sich um Material einer pflanzengenetischen Ressource handelt und, wenn vorhanden, die Sortenbezeichnung angegeben wird.

(7) Das amtliche Etikett zur Kennzeichnung von anerkanntem Anbaumaterial nach Absatz 1 wird mit dem Pflanzenpass nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/2031, der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 kombiniert. Die Angaben bei der Kennzeichnung von Standardmaterial nach Absatz 5 und bei der Kennzeichnung nach Absatz 6 können jeweils deutlich abgesetzt vom Pflanzenpass mit diesem gemeinsam auf einem Träger aufgedruckt werden. Das mit dem Pflanzenpass kombinierte Etikett oder Warenbegleitpapier ist deutlich sichtbar an der Ware anzubringen. Die Anforderungen der in Satz 1 genannten Rechtsakte der Europäischen Union bleiben unberührt.

(8) Bei der Abgabe von Anbaumaterial an nicht gewerbliche Endverbraucher ist die Beschränkung der Kennzeichnung auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3, 4, 6, 7 und 8 zulässig.

### **Kontrolle (Paragraf 15 AGOZV)**

(1) Die zuständige Behörde kontrolliert diejenigen, die nach Paragraf 3 Absatz 1 registriert sind, mindestens einmal jährlich.

(2) Die zuständige Behörde kann Kontrollen während des Inverkehrbringens und in Empfangsbetrieben in Form von Stichproben durchführen.

(3) Stellt die zuständige Behörde bei Betrieben, die nach Paragraf 3 Absatz 1 registriert sind fest, dass die Verpflichtungen nach Paragraf 4 nicht erfüllt sind, kann sie das Ruhen der Registrierung bis zur Behebung der festgestellten Mängel anordnen.

(4) Die Kontrolle der Verpflichtungen aus Paragraf 4 sowie der Anforderungen an die jeweilige Kategorie gemäß der Paragrafen 8 bis 12 obliegt grundsätzlich der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann die Durchführung der visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen gemäß der Paragrafen 8 bis 12 durch den Verfügungsberechtigten anordnen; Paragraf 8 Absatz 4 und 5 bleiben davon unberührt.

(5) Hat die zuständige Behörde Anhaltspunkte für das Vorhandensein von den in den Anhängen I, II und III der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU aufgeführten Schadorganismen, führt sie Beprobungen und Untersuchungen an entsprechendem Anbaumaterial durch.

(6) Die zuständige Behörde stellt fest, dass Kandidatenmutterpflanzen für Vorstufenmaterial frei sind von Schadorganismen, die für die betreffende Art in Anhang II Spalte 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU aufgeführt sind. Als Methode ist die Testung mit Indikatorpflanzen oder einer anderen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Untersuchungsmethode anzuwenden.

Gleiches gilt bei Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial, die durch Erneuerung gewonnen wurden im Hinblick auf Viren und Viroide, die in Anhang II Spalte 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind.

(7) Handelt es sich bei einer Kandidatenmutterpflanze für Vorstufenmaterial um einen Sämling, sind abweichend von Absatz 6 visuelle Kontrolle, Beprobung und Untersuchung lediglich auf Viren, Viroide oder virusähnliche Krankheiten, die durch Pollen übertragen werden und in Anhang II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, vorgeschrieben, wenn zusätzlich

1. durch eine amtliche Prüfung der zuständigen Behörde bestätigt worden ist, dass der betreffende Sämling aus Samen einer Pflanze erzeugt worden ist, die frei von den durch Viren, Viroide und virusähnliche Krankheiten verursachten Symptomen ist, und

2. der Sämling gemäß Paragraph 9 Absatz 1 Nummer 2 und 4 gehalten worden ist.

(8) Stellt die zuständige Behörde fest, dass Anbaumaterial die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllt, ordnet sie die nach den Umständen erforderlichen Maßnahmen an, insbesondere

1. dessen geeignete Behandlung

oder

2. dessen Vernichtung.

(9) Die zuständige Behörde zeichnet Ergebnisse und Zeitpunkte aller von ihr durchgeführten Feldbesichtigungen, Beprobungen und Untersuchungen auf und bewahrt die Aufzeichnungen drei Jahre auf. Die Frist beginnt mit dem Beginn des Jahres, das auf das letzte Jahr folgt, in dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind.

(10) Alle visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen sind nach geeigneten Protokollen der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) oder anderen geeigneten international anerkannten Protokollen durchzuführen. Fehlen solche Protokolle, werden von der zuständigen Behörde anerkannte nationale Protokolle angewendet. Untersuchungen hinsichtlich der Gesundheit von Anbaumaterial sind durch amtliche oder amtlich anerkannte Labore durchzuführen.

(11) Wird bei den Kontrollen das Vorhandensein von Schadorganismen festgestellt, die in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, so hat der Verfügungsberechtigte dieses Anbaumaterial aus der Nähe anderen Anbaumaterials derselben Kategorie zu entfernen oder geeignete Maßnahmen nach Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU zu ergreifen, damit das Anbaumaterial den Anforderungen wieder genügt.

Fußnote

(Paragraph 15 Absatz 8: Zur Anwendung vergleiche Paragraph 16 Absatz 3)

### **Vergleichsprüfungen (Paragraf 16 AGOZV)**

1) Die zuständige Behörde kann über die in Paragraf 15 aufgeführten Maßnahmen hinaus zur Durchführung von Vergleichsprüfungen in Betrieben und während des Inverkehrbringens Untersuchungen an Anbaumaterial durchführen und Proben entnehmen, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen. Sie kann die Proben auch an eine andere zuständige Behörde im Inland, die Vergleichsprüfungen nach Satz 1 durchführt, weiterleiten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen, soweit diese auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission nach

1. Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (Amtsblatt L 226 vom 13.8.1998, Seite 16), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (Amtsblatt L189 vom 27.6.2014, Seite 1) geändert worden ist,

2. Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2008/72/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (Amtsblatt L 205 vom 1.8.2008, Seite 28), die zuletzt durch die Durchführungsrichtlinie 2013/45/EU (Amtsblatt L 213 vom 8.8.2013, Seite 20) geändert worden ist, und

3. Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2008/90/EG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann Proben auch an eine andere zuständige Behörde im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat, die Vergleichsprüfungen nach Satz 1 durchführt, weiterleiten.

(3) Stellt die zuständige Behörde bei den Untersuchungen nach Absatz 1 oder 2 fest, dass Anbaumaterial die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllt, gilt Paragraf 15 Absatz 8 entsprechend.

(4) Bei der Durchführung der Untersuchungen und Versuche nach den Absätzen 1 und 2 wirkt das Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, nach Paragraf 57 Absatz 2 Nummer 10 des Pflanzenschutzgesetzes in Abstimmung mit der zuständigen Behörde mit.

### **Mitteilungen (Paragraf 17 AGOZV)**

Dem Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, wird die Befugnis zum Verkehr mit der Europäischen Kommission oder den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in folgenden Fällen übertragen:

1. Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Anbaumaterial, wenn die Sendung nicht von einem Warenbegleitpapier, Etikett oder Pflanzenpass begleitet gewesen ist, diese sich als fehlerhaft erwiesen haben oder Maßnahmen nach Paragraf 15 Absatz 8 angeordnet worden sind,

2. Mitteilungen über Kontrollen, Befunde und Maßnahmen nach Paragraf 15,

3. Mitteilungen über die Durchführung, den Stand und die Ergebnisse von Vergleichsprüfungen nach Paragraf 16 Absatz 1 und 2 sowie über Maßnahmen, die nach Paragraf 16 Absatz 3 angeordnet worden sind.



### **Abschnitt 3**

#### **Ein- und Ausfuhr (Paragraf 18 AGOZV)**

(1) Anbaumaterial aus einem Drittland darf zu gewerblichen Zwecken nur eingeführt werden, wenn der Einführer vor der Einfuhr sichergestellt hat, dass das einzuführende Anbaumaterial solchem Anbaumaterial gleichwertig ist, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

1. im Fall von Standardmaterial von Obstpflanzen: die Anforderungen des Paragraf 6 Absatz 1 und 2
- im Fall von anerkanntem Material von Obstpflanzen: die Anforderungen der Paragrafen 8 bis 12,
3. im Fall von Anbaumaterial von Zierpflanzen: die Anforderungen des Paragrafen 6a Absatz 1 und
4. im Fall von Anbaumaterial von Gemüsepflanzen: die Anforderungen des Paragrafen 6b Absatz 1.

(2) Anbaumaterial darf zu gewerblichen Zwecken aus einem Drittland nur eingeführt werden, wenn es von einem Dokument begleitet wird, das folgende Angaben in einer Amtssprache der Europäischen Union enthält:

1. Ursprungsland;
2. Name des Absenders;
3. Name des Empfängers;
4. Seriennummer, Partienummer oder Angabe der Woche, in der die Einfuhr erfolgt;
5. Ausstellungsdatum;
6. Art (botanische Bezeichnung);
7. Sortenbezeichnung, Bezeichnung der Pflanzengruppe oder im Fall von Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, deren Bezeichnung;
8. bei Obstpflanzen die Kategoriebezeichnung;
9. Stückzahl oder Gewicht des Anbaumaterials;
10. Bestätigung, dass das einzuführende Anbaumaterial mit solchem Anbaumaterial gleichwertig ist, dass die folgenden Anforderungen erfüllt:
  - a) im Fall von Standardmaterial von Obstpflanzen die Anforderungen des Paragrafen 6 Absatz 1,
  - b) im Fall von anerkanntem Material von Obstpflanzen die Anforderungen der Paragrafen 8 bis 12,
  - c) im Fall von Anbaumaterial von Zierpflanzen die Anforderungen des Paragrafen 6a Absatz 1 und
  - d) im Fall von Anbaumaterial von Gemüsepflanzen die Anforderungen des Paragrafen 6b Absatz 1.

Für Anbaumaterial von Zierpflanzen ist die Angabe nach Satz 1 Nummer 7 nicht erforderlich, sofern das Anbaumaterial nicht mit Bezugnahme auf die Sorte in Verkehr gebracht werden soll.

(3) Wird das Anbaumaterial von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das die Anforderungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens erfüllt, können die Angaben

nach Absatz 2 auf diesem eingetragen sein. Dabei kann die erforderliche Angabe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in dem Feld „Unterscheidungsmerkmale“ und die Angabe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie die Angabe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 für anerkanntes Anbaumaterial in dem Feld „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen werden.

(4) Die Einfuhr von Anbaumaterial ist nur über die nach Paragraph 12 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Zollstellen zulässig. Anbaumaterial wird von der zuständigen Behörde an der Einlassstelle oder an einem anderen geeigneten Ort vor der zollamtlichen Abfertigung auf die Erfüllung der folgenden Anforderungen stichprobenweise untersucht:

1. im Fall von Standardmaterial von Obstpflanzen: auf die Erfüllung der Anforderungen des Paragraphen 6 Absatz 5,
2. im Fall von anerkanntem Material von Obstpflanzen: auf die Erfüllung der Anforderungen des Paragraphen 8 Absatz 3,
3. im Fall von Anbaumaterial von Zierpflanzen: auf die Erfüllung der Anforderungen des Paragraphen 6a Absatz 5 und 4. im Fall von Anbaumaterial von Gemüsepflanzen: auf die Erfüllung der Anforderungen des Paragraphen 6b Absatz 5.

(5) Wer Anbaumaterial aus einem Drittland einführt, hat 1. der für seine Registrierung zuständigen Behörde die Einfuhr von Anbaumaterial unter Angabe des Bestimmungsortes innerhalb einer Woche nach der Einfuhr schriftlich anzuzeigen und dabei im Fall von anerkanntem Anbaumaterial von Obst zusätzlich eine amtliche Bescheinigung des Ursprungslandes über die Gleichwertigkeit des eingeführten Anbaumaterials mit anerkanntem Anbaumaterial im Sinne dieser Verordnung vorzulegen,

2. einen Nachweis über den Vertrag mit dem Lieferanten im Drittland mindestens ein Jahr, im Fall von Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung mindestens drei Jahre, aufzubewahren. Die Jahresfrist nach Satz 1 Nummer 2 beginnt mit dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem der Vertrag geschlossen wurde. Im Fall von Satz 1 Nummer 1 gilt die amtliche Bescheinigung im Pflanzengesundheitszeugnis als amtliche Bescheinigung für anerkanntes Anbaumaterial. Aus dem in Satz 1 Nummer 2 genannten Nachweis müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

1. Name und Anschrift des Lieferanten;
2. Stückzahl oder Gewicht des Anbaumaterials;
3. Art (botanische Bezeichnung);
4. Zweckbestimmung, aus der sich insbesondere ergibt, ob das Anbaumaterial zur gewerblichen Weiterkultur oder für die Abgabe an den Endverbraucher vorgesehen ist.

(6) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist im Hinblick auf Anbaumaterial von Gemüsepflanzen, Standardmaterial von Obstpflanzen und anerkanntem Material von Obstpflanzen

kein Drittland im Sinne der vorstehenden Absätze, sondern gilt als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2219 der Kommission vom 22. Dezember 2020 über die Gleichstellung von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut sowie von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung, die im Vereinigten Königreich erzeugt wurden.

### **Ausfuhr (Paragraf 19 AGOZV)**

Anbaumaterial, das für die Ausfuhr in einen Staat außerhalb der Europäischen Union bestimmt ist und nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ist von Anbaumaterial, das die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, deutlich getrennt zu halten und als solches zu kennzeichnen.

## **Abschnitt 4**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Ausnahmen (Paragraf 20 AGOZV)**

- (1) Die zuständige Behörde kann für Betriebe Ausnahmen von Paragraf 4 zulassen und von Kontrollen nach Paragraf 15 absehen, soweit 1. das Anbaumaterial im Betrieb abgegeben oder auf Wochenmärkten nach Paragraf 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung in Verkehr gebracht wird und 2. das Anbaumaterial für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmt ist.
- (2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Paragrafen 4, 6, 6a und 6b für Anbaumaterial genehmigen, das für wissenschaftliche Zwecke, für Züchtungs- und Ausstellungszwecke oder zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bestimmt ist.

#### **Ordnungswidrigkeiten (Paragraf 21 AGOZV)**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Paragrafen 60 Absatz 1 Nummer 3 des Saatgutverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen Paragraf 4 Absatz 7 Satz 1 oder Paragraf 18 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 eine Aufzeichnung oder einen Nachweis nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
  2. entgegen Paragraf 13 Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 Satz 1 Anbaumaterial in den Verkehr bringt,
  3. entgegen Paragraf 18 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 Anbaumaterial einführt oder
  4. entgegen Paragraf 18 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des Paragrafen 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Paragraf 4 Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

### **Übergangsvorschriften (Paragraf 22 AGOZV)**

Handelt es sich bei Anbaumaterial von Obstarten um Samen oder Sämlinge, die aus Mutterpflanzen zur Erzeugung anerkannten Materials oder Standardmaterials hervorgegangen sind, welche die Anforderungen an die jeweiligen Kategorien erfüllt haben, darf dieses Anbaumaterial bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 in Verkehr gebracht werden, wenn

1. das Anbaumaterial die Anforderungen der Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1322), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2113) geändert worden ist, erfüllt,
2. die Mutterpflanzen schon vor dem 1. Januar 2017 bestanden haben,
3. die Kennzeichnung, Verschließung und Verpackung die Anforderungen gemäß Paragraf 14 erfüllen und
4. auf dem Etikett oder in dem vom Verfügungsberechtigten ausgestellten Dokument angegeben wird, dass es sich um nach Artikel 32 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU in Verkehr gebrachtes Vermehrungsmaterial und Pflanzgut handelt.

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten (Paragraf 23 AGOZV)**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1322), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2113) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1 (zu den Paragrafen 1 und 2 Nummer 1) (Fundstelle: Bundesgesetzblatt Teil I 2018, 1976 – 1977); bezüglich der einzelnen Änderungen vergleiche Fußnote) Pflanzenarten im Anwendungsbereich dieser Verordnung<sup>1</sup> Art/Botanische Bezeichnung/Gruppe beziehungsweise Sorte Deutsche Bezeichnung

Für den Importeur ergeben sich Pflichten gemäß Paragraf 4 der Anbaumaterialverordnung. Auch registrierte Betriebe, die Anbaumaterial von Zierpflanzen nicht selbst erzeugen, sondern ausschließlich einführen, sind verpflichtet zur Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Anforderungen an Standardmaterial nach Paragraf 6 Absatz 2 und 4 der AGOZV.